



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

### Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 01.06.2011

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 09. November 2010 (SächsGVBl. S. 350) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 30.05.2011 mit Beschluss-Nr. 266/2011 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendung für Dienstjubiläen beschlossen:

#### § 1 Aufwandsentschädigung

Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	140,00 EUR
Stellvertretende Stadtwehrleiter	110,00 EUR
Wehrleiter	90,00 EUR
Stellvertretende Wehrleiter	40,00 EUR
Ehrenamtliche Gerätewarte	30,00 EUR
Ehrenamtliche Atemschutzgerätewarte	30,00 EUR
Jugendfeuerwehrwarte	70,00 EUR
Jugendgruppenleiter	50,00 EUR
Abteilungs- und weitere Gruppenleiter	30,00 EUR

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird die höhere Aufwandsentschädigung und zusätzlich 50% der niedrigeren Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Aufwendungen bei Dienstreisen werden entsprechend den geltenden Vorschriften ersetzt.

Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Nimmt ein Stellvertreter des Stadtwehrleiters die Aufgaben des Stadtwehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter.

Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Stadtwehrleiters berechnet, dabei wird die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters angerechnet. Für den Anspruch der Stellvertreter der Wehrleiter gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

Der Anspruch für die Vertretung der unter Absatz 1 Buchstabe e) bis i) aufgeführten Funktionsträger entsteht nach mindestens vier Wochen Vertretung.

#### § 2 Sitzungsgeld Stadtfeuerwehrausschuss

Gewählte Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Schriftführer erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR.

#### § 3 Ersatz von Verdienstaussfall

Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 EUR. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf

Ersatz des Verdienstaussfalls in Folge Feuerwehrdienst mit Freistellungsantrag. Der Verdienstaussfall nach den Absätzen 1 und 2 ist glaubhaft zu machen.

#### § 4 Abgeltung persönlicher Aufwendungen und Teilnahme an den Ausbildungstagen

Jedes aktiv tätige Feuerwehrmitglied erhält zur Abgeltung seiner persönlichen Aufwendungen, zum Vorhalten der Funkmeldeempfänger, bei der Vorhaltung der Dienstuniform und für die Nutzung des Privatfahrzeuges zur schnellstmöglichen Erreichung des Feuerwehrgerätehauses im Einsatzfall eine jährliche Grundvergütung in Höhe von 20,00 EUR. Zusätzlich wird jede Dienst- und Einsatzbeteiligung mit 1,00 EUR vergütet. Für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen auf Stadt- und Kreisebene erhält jeder Teilnehmer pro Tag ebenfalls 1,00 EUR.

Diese Entschädigung wird auf Antrag des jeweils zuständigen Wehrleiters rückwirkend im Monat Dezember gezahlt.

Einmal jährlich finden unter Einbeziehung eines regelmäßigen Arbeitstages die Ausbildungstage der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg statt. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, welche nicht unter Fortzahlung der Bezüge durch ihren Arbeitgeber freigestellt werden, erhalten bei kompletter Teilnahme eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

#### § 5 Zuwendungen

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen:

10 Jahre	50,00 EUR
20 Jahre	100,00 EUR
30 Jahre	150,00 EUR
40 Jahre	200,00 EUR
50 Jahre	250,00 EUR
60 Jahre	300,00 EUR
70 Jahre	350,00 EUR
80 Jahre	400,00 EUR

Die Zuwendungen werden auf Antrag des Feuerwehrausschusses gewährt.

#### § 6 Form der Beantragung

Die entsprechenden Formulare zur Beantragung der Entschädigungen werden durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg bereitgestellt.

#### § 7 Bereitstellung der Mittel

Die Entschädigungszahlungen und Zuwendungen sind aus dem Ergebnishaushalt des Teilhaushaltes 1, Produkt „Feuerschutz“ bereitzustellen.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und Zuwendung für Dienstjubiläen vom 04.02.2008, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 20.02.2008, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 01.06.2011

*I. V. Hiemer*  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 01.06.2011

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Verschiedenes

#### Verleihung der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ 2011

Noch bis einschließlich 31. Juli 2011 können wieder für die Verleihung der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ Namensvorschläge von Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Schwarzenberg besonders verdient gemacht oder durch ihr Wirken das

Ansehen der Stadt gemehrt haben, in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, eingereicht werden. Den Namensvorschlägen ist eine ausführliche Begründung der Verdienste beizufügen. Die Verleihungsveranstaltung findet voraussichtlich im Dezember 2011 statt.



#### 20 Jahre Partnerschaft zwischen Erla-Crandorf und Ipsheim

Am 14./15. Mai 2011 wurde das 20-jährige Bestehen dieser Partnerschaft mit einer Festveranstaltung in Ipsheim feierlich begangen. 80 Einwohner von Erla-Crandorf folgten der Einladung und wurden mit großer Herzlichkeit in der Partnergemeinde begrüßt. Nach dem Empfang auf dem Gelände des Fischereivereins ging es auf eine Tour durch die Weinberge. Dabei wurde eine neu errichtete Kapelle besichtigt. Der Bauherr gab dabei Erläuterungen zum Bau und stellte seine Beweggründe für die

Stiftung dar, was für viele sehr beeindruckend war. Danach erfolgten die Eintragungen ins Goldene Buch. Am Abend trafen sich alle in der Festhalle zur Abendveranstaltung. Die Bürgermeister beider Orte würdigten diese langjährigen Beziehungen. Solche Partnerschaften sind auch ein kleiner Schritt auf dem Weg zu einem geeinten Europa. Als die Gastgeschenke überreicht wurden, musste mancher Gast etwas schmunzeln – beide Gemeinden hatten eine Ruhebahn aus-

gewählt. Dies kann auch so gewertet werden, dass man sich schon so ähnlich ist, dass man die gleichen Gedanken hat. Das Wochenende wird sicher allen Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben, konnten doch so alte Kontakte wieder aufgefrischt und neue geknüpft werden. Alle waren von der sehr guten Organisation und der großen Herzlichkeit dieser Begegnung beeindruckt. Über die Entstehung der Partnerschaft mit Ipsheim wird in einer der nächsten Ausgaben berichtet.

#### Workshop zur Fortführung des Handlungskonzeptes für den Stadtteil Sonnenleithe

Unter der Leitung von Oberbürgermeisterin Heidrun Hiemer wurden im Rahmen eines Workshops am 27. Mai über die Zielrichtung und die Prioritäten der weiteren Stadtteilentwicklung der Sonnenleithe diskutiert. Beteiligt waren u.a. auch Vertreter der Schwarzenberger Wohnungsgesellschaft mbH, der Wohnungsgenossenschaft Schwarzenberg e.G., der Versorgungsunternehmen und Fachleute aus dem Bereich Jugendarbeit, soziale Arbeit.



#### Tipps & Termine

#### Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 09.06.2011 bis 15.06.2011

Noch bis 19.06.2011 (täglich außer montags), 10 bis 17 Uhr Sonderausstellung „Mörder, Gauner und Ganoven“ – Kuriositäten aus der Kriminalgeschichte

Wo? Museum Schloss Schwarzenberg

11.06.2011, 11:00 Uhr Stadtführung „Schwarzenberg unter Dampf“

Wo? Schwarzenberg-Information, Oberes Tor 5

11.06.2011, 18:00 Uhr Festliches Konzert zu Pfingsten - Mit Chor und Collegium musicum der Schwarzenberger Kantorei sowie dem Trompetenensemble Lutz Hildbrand.

Wo? St. Georgenkirche, Obere Schloßstraße 9

11.06.2011, 20:00 Uhr Feuersturm – Festival 1.0 Wabu Event präsentiert „Engel in Zivil“, „Stammheim“ und „Mephasin“ in einem Festival

Wo? Naturtheater Schwarzenberg

Für nähere Informationen steht das Team der Schwarzenberg-Information – Telefon: 03774 22540 - gern zur Verfügung.

#### Widerspruchsrecht bei der Veröffentlichung von Daten

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Gemäß § 33 Abs. 4, Ziffer 3 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) vom 11. April 1997, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2009, weist das Einwohnermeldeamt darauf hin, dass nach § 33 Abs. 2 des SächsMG Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlicht und an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden dürfen.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. oder einen späteren Geburtstag begehen.

Ehejubilare sind Einwohner, welche die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Jeder Einwohner hat das Recht, der Veröffentlichung oder der Übermittlung seiner Daten zu widersprechen. Dazu ist es notwendig, einen entsprechenden Antrag auszufüllen. Spezielle Formulare hierzu sind im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Schwarzenberg, den 26.05.2011

*I. V. Hiemer*  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin



#### Grundstücksausschreibung der Schwarzenberger Wohnungsgesellschaft mbH

Die Schwarzenberger Wohnungsgesellschaft mbH veräußert das Gebäude Elterleiner Str. 9, 08340 Schwarzenberg.

Lage:	Gemarkung Schwarzenberg, Flurstück 509
Wohnfläche:	296 m <sup>2</sup>
Grundstücksgröße:	660 m <sup>2</sup>
Mindestgebot:	10.000,00 EUR

Das Grundstück ist mit einem sehr stark sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus bebaut. Der Bieter hat mit dem Angebot eine Nutzungskonzeption einzureichen. Das Gebot zum Kauf mit Angabe zum Preis und zur Nutzungsvorstellung ist bis 30.06.2011 an die

**Schwarzenberger Wohnungsgesellschaft mbH**  
Grünhainer Str. 32 c  
08340 Schwarzenberg

zu senden. Das Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Ausschreibung Elterleiner Str. 9 – Bitte nicht öffnen!“ zu versehen ist. Die Schwarzenberger Wohnungsgesellschaft mbH ist nicht verpflichtet das Grundstück an einem bestimmten Bewerber zu veräußern.

#### IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:  
Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg  
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:  
Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg  
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg